

1947 von der Expertenkommission für die Bundesfinanzreform wieder aufgenommen, aber abgelehnt wurden. Unlängst kam das Problem einer Vereinheitlichung vor allem durch ein für alle Kantone verbindliches sogenanntes *Rahmengesetz*, das entweder von Bundes wegen oder auf dem Konkordatswege zu verwirklichen wäre, wieder in Fluss. Eine von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingesetzte Kommission befasst sich derzeit intensiv damit, die Grundlagen für ein derartiges Rahmengesetz zu erarbeiten. Ein solches Gesetz oder Konkordat würde wohl die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Steuerpflicht sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen vereinheitlichen, aber die Tarife und die Abzüge (für Verheiratete, Kinder, Versicherungsbeiträge u. dgl.) weiterhin in die Kompetenz jedes einzelnen Kantons stellen. Die Steuerbelastung würde dadurch also wohl kaum vereinheitlicht, obgleich auch schon die Inkraftsetzung nur dieses reduzierten Rahmengesetzes die Revision aller 25 kantonalen Steuergesetze zur Voraussetzung hätte.

Zur Förderung der Bestrebungen nach Vereinheitlichung der materiellen Besteuerungsgrundlagen und einheitlicher Steuerveranlagungen ist im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen worden, die Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 42^{quinquies} folgenden Wortlauts zu ergänzen: «Der Bund ist befugt, Vorschriften zur Vereinheitlichung der Steuerveranlagung zu erlassen; er überwacht deren Einhaltung». Wir haben diesen Vorschlag nicht übernommen, weil wir der Meinung sind, die Vereinheitlichung nicht nur der Besteuerungsgrundlagen sondern auch der Steuerbelastung lasse sich im Rahmen des neuen Artikels 41^{ter} Absatz 5 BV in einer massvolleren und dem föderalistischen Aufbau unseres dreigeteilten Steuersystems besser angepassten Weise erreichen.

Will man nämlich neben den Besteuerungsgrundlagen auch die Steuerbelastung vereinheitlichen, so bestehen hiezu grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Nach der einen werden die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zur Bundessache erklärt, schreibt der Bund die Tarife vor und wird der Steuerertrag zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geteilt. Es erhellt auf den ersten Blick, dass eine derartige Zentralisierung des direkten Steuerrechts beim Bund abgelehnt würde.

Die andere Möglichkeit bestünde in einer sogenannten *Anrechnungssteuer*: Die materiellen Grundlagen der Besteuerung und der Steuerbelastung würden nicht auf einmal, sondern in Etappen und unter Respektierung der kantonalen Souveränität auf dem Gebiet des direkten Steuerrechts vereinheitlicht, dergestalt, dass der Bund eine Einkommenssteuer von natürlichen und/oder juristischen Personen mit Steuersätzen vorsieht, die im Mittel der heutigen Belastung durch die Wehrsteuer und die kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern entspricht. Aus einer solchen Anrechnungssteuer müsste der Bund gesamthaft so viel erhalten, wie ihm heute der Rohertrag der Wehrsteuer einbringt. An diesem Rohertrag blieben die Kantone weiterhin mit 30 Prozent beteiligt. An den verbleibenden Betrag (d. h. Gesamtertrag der Steuer abzüglich Nettoanteil Bund plus 30 Prozent Kantonsanteile) könnten die Kantone und

Gemeinden ihre eigenen Steuern anrechnen. Die Kantone wären dabei frei, entweder ihre eigenen bisherigen Steuersysteme weiterzuführen oder aber ihre Steuergesetze so abzuändern, dass die Kantone- und Gemeindesteuern im Ausmass der an die Bundessteuer anrechenbaren Quote nach den Grundsätzen der Bundessteuer erhoben werden. Die Kantone müssten selbstverständlich auch im letzteren Fall die Möglichkeit haben, zur Deckung ihres Finanzbedarfs über die anrechenbare Quote hinaus zusätzliche Steuerzehntel zu erheben. Auf diese Weise könnte mit der Zeit eine Vereinheitlichung nicht nur der Besteuerungsgrundlagen, sondern auch der Steuerbelastungen erreicht werden. Allerdings würde eine vollständige Vereinheitlichung der Steuerbelastung auch bei diesem System nicht erzielt, solange die einzelnen Kantone und Gemeinden für ihre Bedürfnisse die anrechenbare Quote übersteigende Steuerbetrifffnisse erheben müssen. Immerhin würden derartige Abweichungen bessere Grundlagen für den interkantonalen Finanzausgleich abgeben.

Wir halten dafür, dass die vorstehend skizzierten Lösungsmöglichkeiten weiterverfolgt werden müssen. Bis zu ihrer Verwirklichung ist sicher noch ein weiter Weg. Die Folgerung aber, die schon heute gezogen werden muss, ist die, dass bei der Neuordnung der Bundesfinanzen der Weg zu einer Anrechnungssteuer nicht schon von anfang an verbaut werden darf. Unabdingbare Voraussetzung einer Anrechnungssteuer ist zum einen der Wegfall des heutigen Maximalsatzes für die Wehrsteuer in Artikel 41^{ter} BV; denn eine Anrechnungssteuer könnte im Wege der Ausführungsgesetzgebung nur dann eingeführt werden, wenn ihr Satz entsprechend der heutigen mittleren Gesamtbelastung durch Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern angesetzt werden kann. Zum andern ist in die Vorlage eine Bestimmung aufzunehmen, die allenfalls die Einführung einer Anrechnungssteuer im erwähnten Sinn erlaubt, wobei die Frage, ob sie nur für die juristischen Personen oder für die natürlichen und die juristischen Personen verwirklicht werden soll, derzeit offen bleiben darf.

d. Begehren zur Warenumsatzsteuer

Die vom Gemeinnützigen Frauenverein und von der Partei der Arbeit beantragten Änderungen der *Freiliste* sind abzulehnen (Befreiung von Wäsche, Haushaltartikeln und andern lebensnotwendigen Waren; Besteuerung der Arzneimittel und ausländischer Zeitschriften). Die sozialen Gesichtspunkte sind bei der Warenumsatzsteuer durch die bestehende sehr umfangreiche Freiliste in hohem Masse berücksichtigt (vgl. *b* hievor). Die postulierten Einschränkungen der Freiliste scheitern an der Unmöglichkeit einer befriedigenden Abgrenzung; abgesehen davon ist die Schweiz als Mitglied internationaler Organisationen wie der EFTA und dem GATT verpflichtet, in- und ausländische Produkte, die miteinander im Wettbewerb stehen, den gleichen Steuern zu unterwerfen.

Der Schweizerische Gewerbeverband schlägt vor, der Bundesrat sei zu ermächtigen, *kleine Änderungen am Warenumsatzsteuerbeschluss* zur Bereinigung von steuertechnischen Unebenheiten und Ungerechtigkeiten vorzunehmen,

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung der
Finanzordnung des Bundes (Vom 10. September 1969)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1969
Date	
Data	
Seite	749-807
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 451

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.